

## §4

(1) Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Zahlung von ökonomischen Sanktionen entfällt, wenn die Überschreitung der bestätigten Quartalstransportkennziffern resultiert aus

- während des Quartals durch die zuständigen Transportausschüsse angewiesenen und schriftlich bestätigten Transportverlagerungen zwischen den Verkehrsträgern über den geplanten Umfang hinaus,
- der Realisierung von angemeldeten und bestätigten Transportraumansprüchen aus dem Vorquartal, wenn die Eisenbahn bzw. die Binnenschifffahrt ihre Verpflichtung zur Transportraumgestaltung nicht erfüllt hat,
- der Umsetzung von Transportkennziffern zwischen den Quartalen bzw. der Umverteilung zwischen Betrieben eines Verantwortungsbereiches entsprechend den zusätzlichen Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung<sup>3</sup>,
- Entscheidungen der Vorsitzenden der zuständigen Transportausschüsse zum zeitlichen Vorziehen von Bevorratungstransporten bzw. von Transporten im Zusammenhang mit einer auf günstigere Witterungsbedingungen zurückzuführende Produktions- bzw. Leistungsverlagerung in das Vorquartal auf der Grundlage von Festlegungen des Vorsitzenden des Zentralen Transportausschusses.

Der Vorsitzende des Zentralen Transportausschusses kann bei Vorliegen weiterer besonderer Situationen zur Sicherung der Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transporten die Zahlung der ökonomischen Sanktionen aussetzen.“

(2) Der § 5 wird um den folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Gegen die Berechnung der ökonomischen Sanktion kann Einspruch erhoben werden. Er ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Geltendmachung der ökonomischen Sanktion durch den für den Bereich zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes beim Minister für Verkehrswesen einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Minister für<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Z. Z. gilt Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 15/4/83 vom 25. Januar 1983.

Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen.“

## §5

Der § 6 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) für Spezialfahrzeuge, die in der Liste der Spezialfahrzeuge<sup>2</sup> enthalten sind.“

## § 6

Der § 7 wird um den folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die Abführungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind auf dem Verwaltungswege vollstreckbar. Für die ökonomischen Sanktionen gemäß § 5 sind die zuständigen Reichsbahnämter, Schiffahrtsstellen bzw. Kraftverkehrsbetriebe vollstreckungsberechtigt.“

## §7

(1) Der Wortlaut des § 8 wird Abs. 1 des § 8.

(2) Der § 8 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Von den in den §§ 3 bis 6 getroffenen Festlegungen können in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung zweigspezifischer Produktions- und Transportbedingungen durch den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger.“

## § 8

In der Anlage sind in der Ziff. 4 die Worte „im Binnenverkehr“ zu streichen.

## §9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1984

Der Minister für Verkehrswesen

**Arndt**